

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Born a. Darß

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung –KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. S. 42), in Kraft am 30. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Born a. Darß am 18.12.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Oberflächen und Einflussöffnungen der Entwässerung von öffentlichen Straßen in der Baulast der Gemeinde Born und Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind, soweit sie sich innerhalb einer geschlossenen Ortslage befinden oder überwiegend dem inneren Verkehr dienen, nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen (ordnungsmäßige Reinigung).
- (3) Zu den Oberflächen gehören insbesondere Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Parkplatzflächen, Schutzstreifen (Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen), Straßengrün und Blumenbeete.
- (4) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (5) Zur ordnungsmäßigen Reinigung gehören die Säuberung der in Absatz 2 genannten Oberflächen und Anlagen sowie Gräben und die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen, die Beseitigung von Abfällen, Laub und Hunde- und Pferdekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
Zur ordnungsmäßigen Reinigung gehören die Winterglätte- und Schneebekämpfung (Winterdienst).
- (6) Landwirtschaftliche Wege, die vornehmlich der Erschließung von landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen, sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung, auch dann nicht, wenn diese Straßen ausgebaut sind und der touristischen Nutzung unterliegen.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Straßenreinigungsverzeichnis sowie der Einsatzplan für den Winterdienst.

Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3 Straßenreinigungsverzeichnis und Reinigungsklassen

- (1) Die der ordnungsmäßigen Reinigung unterliegenden öffentlichen Straßen werden in den Straßenreinigungsverzeichnissen A bis C aufgeführt. In das Straßenreinigungsverzeichnis A werden die ausgebauten Straßen innerhalb einer geschlossenen Ortslage, in das Straßenreinigungsverzeichnis B die Straßen außerhalb einer geschlossenen Ortslage, die überwiegend dem inneren Verkehr dienen, und in das Straßenreinigungsverzeichnis C die nicht oder nicht genügend ausgebauten Straßen innerhalb einer geschlossenen Ortslage aufgenommen.
- (2) Die in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen werden unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verschmutzung, der Verkehrslage sowie der Bedeutung der Straßen in Reinigungsklassen eingeteilt, nach denen sich die durchschnittliche Zahl der Reinigungen in einem bestimmten Zeitabschnitt (Reinigungssturnus) richtet.

- (2) Die der ordnungsmäßigen Reinigung unterliegenden Straßen sind entsprechend dem jeweiligen Bedürfnis, insbesondere nach Laubfall oder nach Abtauen von Schnee und Eis zu reinigen. Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsgemäße Reinigung auf den Winterdienst.

§ 4 Winterdienst

- (1) Auf Gehwegen ist in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens einem Meter, Schnee unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, Winterglätte unverzüglich nach ihrem Entstehen zu bekämpfen. Dauert der Schneefall über 20 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glättebildung ein, so ist der Winterdienst bis 8 Uhr des folgenden Tages, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 9 Uhr durchzuführen.
- (2) An Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sind die Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und Winterglätte freizumachen. In den Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel ist der Winterdienst auf den Gehwegen so durchzuführen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist. Hydranten sowie die Zugänge zu Fernsprechkabellen sind von Schnee und Eis freizumachen.
- (3) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an die Grundstücke der Anlieger angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf dadurch nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden. Vor Ein- und Ausfahrten und auf Radwegen darf Schnee oder Eis nicht, neben Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen nur bis zu einer Höhe, die Sichtbehinderungen für den Fahrzeugverkehr auf den Fahrbahnen ausschließt, angehäuft werden.
- (4) Sind bei einer Straße Fahrbahn und Gehweg nicht durch bauliche Maßnahmen, Verkehrseinrichtungen oder Verkehrszeichenregelung voneinander abgegrenzt oder ist der Gehweg vorübergehend nicht benutzbar, so sind die Straßenteile, die bevorzugt dem Fußgängerverkehr dienen, wie Gehwege entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu reinigen.
- (5) Auf Fahrbahnen der im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen obliegt an Straßenkreuzungen oder -einmündungen und auf den Fortführungen der Geh- oder Radwege über die Fahrbahn der Winterdienst der Gemeinde Born als öffentliche Aufgabe für die Anlieger und Hinterlieger (Anschluss- und Benutzungszwang).
Auf den übrigen Fahrbahnen von im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen ist der Schnee von dem Bauhof der Kurverwaltung Born bei besonderem Bedarf zu räumen.
- (6) Der Umfang des auf Fahrbahnen und Parkplatzflächen erforderlichen Winterdienstes ergibt sich, soweit die Gemeinde Born reinigungspflichtig ist, aus einem Streuplan mit zwei Einsatzstufen und aus der Wetterlage. In die Einsatzstufe 1 werden die Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung und die Straßen mit liniengebundenem öffentlichen Personennahverkehr einschließlich der mit anderen Straßen gebildeten Kreuzungs- und Einmündungsbereiche sowie besondere Gefahrenstellen, in die Einsatzstufe 2 die übrigen Straßen aufgenommen. Die Maßnahmen auf Straßen der Einsatzstufe 1 sind zuerst durchzuführen. Der Streuplan ist jährlich vor Beginn des Winterdienstes aufzustellen.
- (7) Auf Fahrbahnen von Straßen der Einsatzstufe 1 und 2 ist im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Bauhofes der Kurverwaltung Born Schnee zu räumen. An Stellen der Fußgängerüberwege ist zudem die Winterglätte zu bekämpfen. Fußgängerüberwege im Sinne dieser Satzung sind alle Überwege und Fortführungen der Gehwege oder Fußgängerbereiche an Straßenkreuzungen oder -einmündungen.
- (8) Auf Fahrbahnen von Straßen der Einsatzstufe 1 soll der Bauhof der Kurverwaltung Born Winterglätte an Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, Fußgängerüberwegen, Haltespuren des Omnibuslinienverkehrs sowie besonderen Gefahrenstellen bekämpfen, eine Streckenstreuung darf nur bei extremer Glätte durchgeführt werden. Hierzu kann der Bauhof der Kurverwaltung als Auftaumittel Feuchtsalz auch vorbeugend verwenden. Auf Fahrbahnen der Einsatzstufe 2 ist der Einsatz von Feuchtsalz nur in besonderen Fällen zulässig.
Streckenbezogen wird Feuchtsalz in dieser Einsatzstufe nicht eingesetzt. In beiden Einsatzstufen ist der Einsatz von Feuchtsalz entsprechend den Witterungsverhältnissen auf das unbedingte Maß zu beschränken. Maximal dürfen je Einsatz 25 Gramm Feuchtsalz pro Quadratmeter aufgebracht werden.

- (9) Im übrigen ist die Verwendung von Auftaumitteln nur als Zusatz im Streusand auf Geh- und Radwegen durch den Bauhof der Kurverwaltung Born zulässig.
- (10) Mit Winterdiensttechnik befahrbare ausgebaute Radwege werden vom Schnee geräumt. Eine Eisglätte- und Schneeglättebeseitigung findet nicht statt. Auf Radwegen dürfen keine scharfkantigen Streumittel verwendet werden.

§ 5

Straßenreinigungspflichtige

- (1) Die ordnungsmäßige Reinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen einschließlich der angrenzenden Geh- und Radwege obliegt der Gemeinde Born als öffentliche Aufgabe für die Anlieger und Hinterlieger (Anschluss- und Benutzungszwang). Die ordnungsmäßige Reinigung der im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen obliegt den Anliegern jeweils vor ihren Grundstücken bis zur Straßenmitte. Soweit Anlieger und Hinterlieger fehlen sowie in den Fällen des Absatzes 6 und des § 5 Abs. 3, obliegt die ordnungsmäßige Reinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen aufgeführten öffentlichen Straßen der Gemeinde Born. Die Aufgaben der Gemeinde Born werden von dem Bauhof der Kurverwaltung hoheitlich durchgeführt.
- (2) Zur ordnungsmäßigen Reinigung der Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind die Eigentümer verpflichtet.
Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.Mehrere Eigentümer haften für die ihnen obliegenden Pflichten als Gesamtschuldner.
- (3) Besteht eine öffentliche Straße hauptsächlich aus einem Gehweg (Strandpromenade, Flaniermeile oder Fußgängerzone), so obliegt auch hier der Gemeinde Born a. Darß als öffentliche Aufgabe für die Anlieger und Hinterlieger (Anschluss- und Benutzerzwang) die ordnungsgemäße Reinigung.

§ 6

Grundstücksbegriff, Anlieger und Hinterlieger

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasteramtliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind an der Straße anliegende und durch sie erschlossene Grundstücke. Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Born a. Darß oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.
Hinterlieger sind die Eigentümer solcher Grundstücke, die nicht an eine öffentliche Straße angrenzen, jedoch von einer öffentlichen Straße aus eine Zufahrt oder einen Zugang haben.
Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauch oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht bestellt, so ist der daraus Berechtigte ebenfalls Anlieger oder Hinterlieger.

§ 7

Übernahme der Straßenreinigungspflicht

- (1) Anstelle des zur Durchführung der ordnungsmäßigen Reinigung verpflichteten Anliegers oder bei Privatstraßen der Eigentümer kann ein Dritter diese Verpflichtung übernehmen. Die Verantwortung des Anliegers oder des Eigentümers nach dieser Satzung entfällt jedoch nur, wenn die Übernahme der

zuständigen Behörde angezeigt worden ist und diese der Übernahme zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb eines Monats die Zustimmung versagt. Die Zustimmung wird versagt oder widerrufen, wenn eine ordnungsmäßige Reinigung nicht gewährleistet erscheint oder wenn die ordnungsmäßige Reinigung wiederholt nicht durchgeführt worden ist. Die Zustimmung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Nachweis für eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten nicht erbracht werden kann oder der Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

- (2) Ist ein zur Durchführung der ordnungsmäßigen Reinigung verpflichteter Anlieger dazu körperlich und wirtschaftlich nicht in der Lage, so kann die Gemeinde Born auf dessen Antrag für die Dauer der Leistungsunfähigkeit seine Verpflichtung übernehmen. Die Verpflichtung wird durch den Bauhof der Kurverwaltung Born erfüllt.
- (3) Die Kurverwaltung der Gemeinde Born ist nicht verpflichtet, Aufträge zur Reinigung von Privatstraßen von deren Eigentümer anzunehmen.

§ 8

Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Das gilt auch für Verunreinigungen durch Hunde- und Pferdekot.
- (2) Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Eines vollziehbaren Verwaltungsaktes oder einer förmlichen Androhung eines Zwangsmittels bedarf es nicht. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 in Verbindung mit § 50 StrWG- MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG- MV mit einer Geldbuße bis zu 1.250,00 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Straßenreinigungssatzung vom 07.06.2007 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Born a. Darß, den 18.12.2008

Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerk:

ausgehängt am: 14.07.2009

abzunehmen am: 29.07.2009

abgenommen am: 29.07.2009

Unterschrift

Unterschrift

Siegel

Siegel

Anlage

zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Born a. Darß vom 18.12.2008

(Straßenreinigungsverzeichnis und Reinigungsklassen)

Straßenreinigungsverzeichnis A:

Am Wald
An de Bäk
Auf dem Branden
Bäckergang
Bliesenrader Weg
Chausseestraße
Im Moor
Im Wiesengrund
In de Stücken
Kirchweg
Nordstraße
Pumpeneck
Rosengang von der L 21 bis zum Ende der Bebauung
Südstraße
Schulstraße

Straßenreinigungsverzeichnis B:

Bernsteinweg westliche Seite bis Parkplatz
Bernsteinweg Strandübergang westliche Seite
Bernsteinweg bis Schranke Regenbogen Camp
Straße von der L 21 in Richtung Bliesenrade
Straße von der L 21 in Richtung Ibenhorst
Zeltplatzstraße von Einmündung Grüne Hufe/Branden
bis zur L 21

Straßenreinigungsverzeichnis C:

Am Koppelstrom
An der Schule
Auf dem Ende
Auf dem Schagen
Bülows Eck
Gänsemarkt
Grüner Winkel
Ibenhorst
Im Forst
Im Raad
In de Dickden
Kurze Straße
Mittelweg
Mühlenberg
Postweg
Rosengang von der Chausseestraße bis zur L 21
Seegang
Seestraße

Reinigungsklassen

Die im Straßenreinigungsverzeichnis A aufgelisteten Straßen gehören zur Reinigungsklasse I und sind wöchentlich, mindestens jedoch jede zweite Woche zu reinigen. Die unter B aufgelisteten Straßen gehören zur Reinigungsklasse II und sind je nach Bedarf und Verschmutzungsgrad zu reinigen. Die unter C aufgelisteten Straßen sind in die Reinigungsklasse III eingestuft und nur bei Bedarf und starker Verschmutzung, etwa bei Laubfall oder Verunreinigung durch Pferdekot zu reinigen.